

ZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV90)

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90)

Verkehrsfächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



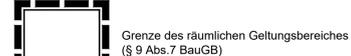
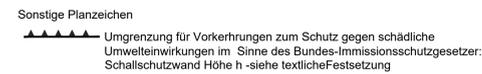
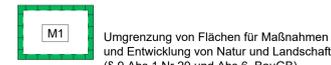
Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6, § 191 und § 201 BauGB)



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahmenfläche M1 / Öffentliche Grünfläche

Innerhalb der mit M1 gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche ist eine randliche Gehölzpflanzung mit Baum- und Straucharten der unten angefügten Gehölzliste entlang der geplanten Verkehrsfläche anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Unterhalb und im Schutzstreifen der vorhandenen Freileitung sind lediglich Sträucher des Teils B der Gehölzliste zu pflanzen.

Als Eingrünung der westlichen Plangebietsgrenze ist eine parallel verlaufende 7 m breite, fünfreihige Pflanzung vorzunehmen. Am nördlichen Rand der Maßnahmenfläche werden die Gehölze als 15 m breiter Streifen entlang der B 56 / B 256 bis zum geplanten Kreisverkehr geführt. Am östlichen Rand der Maßnahmenfläche verbleibt sich der Gehölzstreifen laut Plandarstellung des LFB - Maßnahmenplan bis zur Robert-Stolz-Straße und schließt auf Höhe des jüdischen Friedhofs ab.

Die Pflanzungen sind in der angegebenen Mindestqualität im Raster mit Pflanzabstand von ca. 1 x 1,5 m auf einer Fläche von insgesamt 4.443 m² anzulegen. Hierbei sind straßenverkehrliche Belange (z.B. Sichtweiten und Mindestabstände) sowie nachbarschaftliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Die Bestände sind dauerhaft zu erhalten.

Auf den verbleibenden 6.897 m² der Fläche ist durch Ansaat ein Offenlandbiotop in Art einer extensiven Mahnwiese (z.B. Juliwa-Hesse Typ RSM 8.1, Variante 1) anzulegen und zu entwickeln. Maximal zwei Mal im Jahr, jedoch frühestens ab dem 15.06., ist eine Mahd durchzuführen, wobei das Mahdgut zur Minderung des Nährstoffangebotes zu entnehmen ist. Durch Auflockerung der randlichen Strauchpflanzungen in Form von Pflanzlücken wird ein Zuluftsraum für diverse Tierarten und andere Organismen geschaffen.

Maßnahmenfläche M2 / Öffentliche Grünfläche

Innerhalb der mit M2 gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche ist eine Begrünung vorzusehen, die sich aus einer extensiv gepflegten Rasenfläche und einer aufgelockerten Bepflanzung standortgerechter, heimischer Baum- und Straucharten der unten angefügten Gehölzliste zusammensetzt. Die Pflanzungen erfolgen in der angegebenen Mindestqualität in Gruppen mit einem Pflanzabstand von ca. 1,5 m. Hierbei sind straßenverkehrliche Belange (z.B. Sichtweiten und Mindestabstände) sowie nachbarschaftliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Auf den vorgenannten Maßnahmenflächen ist autochthones Saatgut bzw. Pflanzmaterial wie z. B. Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 7 „Rheinisches Bergland“ für die festgesetzten Rasenflächen zu verwenden (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BNatSchG).

Gehölzliste

Table with 4 columns: Standortgerechte, heimische Laubgehölze (Teil A - Baumarten), Teil-B Straucharten, and Kornelkirsche. Lists various tree and shrub species like Acer campestre, Fagus sylvatica, etc.

Blume Mindestqualität: Heister, 1 x verpflanzt, ohne Ballen, 125 - 150 cm Höhe; Sträucher Mindestqualität: Verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, 60-100 cm Höhe, mind. 3 Triebe

2.0 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

2.1 Straßenverkehrslärm

Aktiver Lärmschutz

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Geräuschimmissionen) auf das allgemeine Wohngebiet östlich der Umgehungsstraße ist gemäß der zeichnerischen Festsetzung eine Lärmschutzwand mit folgenden Mindesthöhen zu errichten: h1 = 3,5m und h2 = 4,0 m, h3=3,5m

Die Höhe der Lärmschutzwand ist zwischen den festgesetzten Höhen h1, h2 und h3 zu interpolieren.

Als Bezugspunkt für die Ermittlung der festgesetzten Höhen wird die mittlere Höhe der Oberkante der Verkehrsfläche (Straßenkante), an die die Lärmschutzwand grenzt, festgesetzt. Maßgeblich sind die Höhen der Straßenplanung des Kreis Euskirchen.

B Kennzeichnungen

Baugrundverhältnisse

Das gesamte Plangebiet liegt in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet wird daher gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Wegen der Bodenverhältnisse sind bei der Bauwerkgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, den Normblättern DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Erdbebenzonen

Das gesamte Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 2, Untergrundklasse 2. Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

C Hinweise

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfanlagen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfanlagen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Erfolge zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd-/ Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle/Feuerwehr oder direkt der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

Grundwasser

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an.

Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).

Bodendenkmale

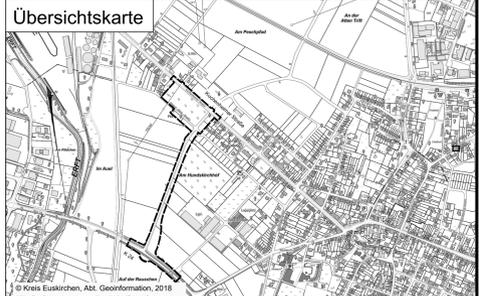
Bei Bodenbewegungen auftretende archaische Funde und Befunde sind der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Bereits im Zuge des BP Nr. 16 wurden im Jahr 2013 externe Maßnahmen zum Ausgleich von (Teil-) Lebensraumverlusten für die Feldlerche auf einer Fläche von 0,65 ha vorgesehen. Als fachlich geeignet wurde hierbei z. B. eine Extensivierung der Bewirtschaftung von Ackerflächen oder die Anlage von Blühstreifen, Brachen oder Feilstellen angesehen. Unter geeigneten Bedingungen wurden auch Maßnahmen auf einer Flächegröße von 0,5 ha als ausreichend betrachtet, um den Verlust eines gesamten Feldlerchen-Reviere auszugleichen.

Die Umsetzung der Maßnahmen -entlang der K11n in Lommersum- ist durch eine verwaltungsrechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Straßenbaulastträger sichergestellt.

DIN-Normen Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Euskirchen, Köllner Straße 75, 53879 Euskirchen, im Fachbereich 9 - Stadtentwicklung und Bauordnung während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin kostenpflichtig bezogen werden.



STADT EUSKIRCHEN ORTSTEIL KUCHENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 16, 1. ÄNDERUNG

M. 1 : 1.250

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasterachweis übereinstimmt. Euskirchen, den...

Beschluss zur Änderung Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (0) BauGB aufgrund des Beschlusses der Ausschüsse für Umwelt und Planung vom 27.08.2018 aufgestellt worden. Euskirchen, den...

Bekanntmachung Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BauGB am 18.11.2018, öffentlich bekannt gemacht. Euskirchen, den...

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom... durchgeföhrt. Dr. Uwe Friedl

Bekanntmachung Die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB erfolgte am... in Kraft. Euskirchen, den... Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses gültigen Fassung Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) Veränderung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) bekanntgemacht am 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanzV 90) bekanntgemacht am 18. Dezember 1990

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauNVO) bekanntgemacht am 01. März 2009 (GV. NRW. S. 295)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) bekanntgemacht am 25. Juni 1999 (GV. NRW. S. 806)

Genetz über die Umweltauglichkeitsprüfung (UVP) bekanntgemacht am 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 84)

Genetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bekanntgemacht am 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2542)

Genetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)